
S 10 SO 115/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialhilfe – Eingliederungshilfe – Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft – Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben – Kosten einer Begleitperson während einer Urlaubsreise
Leitsätze	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft umfassen im Rahmen selbstbestimmter Freizeitgestaltung auch die notwendigen behinderungsbedingten Mehrkosten für eine angemessene Urlaubsreise.
Normenkette	SGB XII § 53 Abs 1 S 1 F: 2003-12-27; SGB XII § 54 Abs 1 S 1 F: 2003-12-27; SGB XII § 9 Abs 2 S 1 ; SGB XII § 9 Abs 2 S 3 ; SGB IX § 55 Abs 1 F: 2001-06-19; SGB IX § 55 Abs 2 Nr 7 F: 2001-06-19; SGB IX § 58 F: 2001-06-19; SGB IX § 78 Abs 1 J: 2018; SGB IX § 4 Abs 1 F: 2001-06-19; BSHG§47V § 22 Nr 1 F: 2001-06-19; GG Art 3 Abs 3 S 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 SO 115/16
Datum	05.12.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 SO 6/18
Datum	29.08.2019

3. Instanz

Datum	19.05.2022
-------	------------

Â

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 29. August 2019 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Ä

Gründe :

I

Ä

1

Im Streit steht die Erstattung von Reisekosten einer Begleitperson für eine vom Kläger durchgeführte Urlaubsreise.

Ä

2

Der Kläger ist schwerbehindert und leidet an einer spinalen Muskelatrophie mit schweren Wirbelsäulenverbiegungen, aufgrund derer er auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Er bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII), Leistungen der sozialen Pflegeversicherung sowie Leistungen der Hilfe zur Pflege. Er lebt in einer eigenen Wohnung und beschäftigt im Rahmen des Arbeitgebermodells drei Assistenten, deren Kosten der Beklagte im Rahmen der Eingliederungshilfe trägt. Seinen Antrag (vom 26.4.2016) auf Übernahme der Reisekosten einer Begleitperson für eine Kreuzfahrt mit zwei Landausflügen für den Zeitraum vom 2.7.2016 bis 9.7.2016 in Höhe von 2015,50 Euro lehnte der Beklagte ab (Bescheid vom 26.5.2016; Widerspruchsbescheid vom 27.9.2016). Im Juli 2016 unternahm der Kläger die beantragte Reise in Begleitung eines seiner Assistenten.

Ä

3

Die hiergegen gerichtete Klage hat keinen Erfolg gehabt (Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 5.12.2017; Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 29.8.2019). Zur Begründung hat das LSG ua ausgeführt, die vom Kläger durchgeführte Kreuzfahrt diene nicht den Teilhabezielen der Eingliederungshilfe, sondern – wie bei nichtbehinderten Menschen auch – der Erholung und des Erlebnisses. Allenfalls als Nebeneffekt könnten sich hierbei Kontakte zu nichtbehinderten Menschen ergeben. Außerdem sei die Reise nicht erforderlich; denn der Kläger sei bereits hinreichend eingegliedert. Er lebe in seiner eigenen Wohnung, werde durch mehrere Assistenzkräfte betreut, sei Mitglied in

verschiedenen Verbänden und Vereinigungen und nehme in Ausübung eines Ehrenamts regelmäßig an mehrtägigen Veranstaltungen im gesamten Bundesgebiet teil.

4

4

Mit seiner Revision rügt der Kläger eine Verletzung des [§ 54 SGB XII](#) iVm [§ 55](#) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX), §§ 22, 23 Eingliederungshilfeverordnung (*Eingliederungshilfe-VO*) sowie Art 5 Abs 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006 (*UN-Behindertenrechtskonvention*) sowie [Art 3 Abs 2](#) Grundgesetz (GG).

5

5

Der Kläger beantragt,
die Urteile des Sozialgerichts Leipzig vom 5. Dezember 2017 und des Sächsischen Landessozialgerichts vom 29. August 2019 sowie den Bescheid des Beklagten vom 26. Mai 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. September 2016 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm 2015,50 Euro zu zahlen.

6

6

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

7

7

Er hält die angegriffenen Entscheidungen für zutreffend.

8

II

8

8

Die zulässige Revision ist im Sinne der Aufhebung des Urteils des LSG und der Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht begründet ([Â§ 170 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz](#)). Ein Anspruch kommt in Betracht, soweit der Urlaub behinderungsbedingt durch die Notwendigkeit einer Begleitperson Mehrkosten verursacht. Der Senat kann mangels ausreichender Feststellungen des LSG ([Â§ 163 SGG](#)) aber nicht abschließend beurteilen, ob der geltend gemachte Anspruch auch unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit von behinderungsbedingten Mehrkosten im Einzelfall besteht.

Â

9

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid des Beklagten vom 26.5.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.9.2016 ([Â§ 95 SGG](#)), vor dessen Erlass sozial erfahrene Dritte nicht zu beteiligen waren ([Â§ 116 Abs 2 SGB XII iVm Â§ 21 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches in der hier maßgeblichen Fassung vom 14.7.2005, SächS GVBl, 167](#)). Mit diesen Bescheiden hat der Beklagte die Übernahme der Reisekosten der Begleitperson für die Urlaubsreise des Klägers als Leistung der Eingliederungshilfe abgelehnt. Dagegen wendet sich der Kläger mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs 1 und 4 iVm Â§ 56 SGG](#)), die zulässigerweise auf eine Geldleistung gerichtet ist, weil der Beklagte die Begleitung auf der Reise durch einen Assistenten nicht als Sachleistung erbringt, sondern die Reisekosten ggf als Leistung der Eingliederungshilfe erstattet (vgl [Â§ 10 Abs 3 SGB XII](#)). Der Höhe nach ist die Klage begrenzt auf die Zahlung von 2015,50 Euro.

Â

10

Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf Zahlung der Kosten für die Urlaubsreise der Begleitperson des Klägers als Leistung der Eingliederungshilfe ist [Â§ 19 Abs 3 SGB XII](#) (in der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das SGB vom 27.12.2003 [â¶ 1 BGI I 3022](#), im Folgenden alte Fassung) iVm [Â§ 53, 54 Abs 1 Satz 1 SGB XII aF](#) und [Â§ 55 Abs 2 Nr 7 SGB IX](#) (in der Fassung des Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen vom 23.4.2004 [â¶ 1 BGI I 606](#); im Folgenden aF). Für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII ist der Landkreis Leipzig, in dessen Kreisgebiet der Kläger lebt, als örtlicher Träger der Sozialhilfe ([Â§ 3 Abs 2 SGB XII iVm Â§ 10 SächsAGSGB](#)) örtlich ([Â§ 98 Abs 1 SGB XII](#)) und sachlich zuständig (vgl [Â§ 97 Abs 1 SGB XII](#)).

Â

11

Der Kläger erfährt auf Grundlage der bindenden Feststellungen des LSG ([vgl. § 163 SGG](#)) die personenbezogenen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Nach [§ 53 Abs 1 SGB XII](#) erhalten Personen, die durch eine Behinderung in Form von [§ 2 Abs 1 Satz 1 SGB IX](#) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach den Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Der Kläger ist infolge seiner spinalen Muskelatrophie auf einen Rollstuhl angewiesen und damit wesentlich in seiner Fähigkeit eingeschränkt, an der Gesellschaft teilzuhaben ([vgl. § 1 Nr 1 Eingliederungshilfe-VO idF von Art 13 Nr 2 des Gesetzes vom 27.12.2003](#)).

§

12

Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden auf Grundlage von [§ 54 Abs 1 SGB XII](#) im [§ 55 Abs 1 SGB IX](#) die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie soweit wie möglich unabhängig von Pflege machen und nach den Kapiteln 4 bis 6 nicht erbracht werden. Zu diesen Leistungen gehören nach [§ 55 Abs 2 Nr 7 SGB IX](#) auch Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben. Wegen der Übernahme der zwischen den Beteiligten umstrittenen Kosten einer Begleitperson bestimmt [§ 60 SGB XII](#) auch im [§ 22 Nr 1 Eingliederungshilfe-VO \(in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung; im Folgenden aF\)](#) näher, dass zum Bedarf des behinderten Menschen bei Maßnahmen der Eingliederungshilfe erforderlichenfalls die notwendigen Fahrtkosten und die sonstigen mit der Fahrt verbundenen notwendigen Auslagen der Begleitperson gehören.

§

13

Die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erfassen auch Leistungen, denen als Teilhabeziel das Bedürfnis nach Freizeit und Freizeitgestaltung zu Grunde liegt. Das durch den Kläger geltend gemachte Bedürfnis nach Urlaub und Erholung bei einer Kreuzfahrt fällt unter den Begriff der Freizeitgestaltung und ist damit im Grundsatz ein soziales Teilhabebedürfnis. Zum denkbaren Eingliederungshilfebedarf gehören allerdings nur die im Einzelfall notwendigen behinderungsbedingten Mehrkosten, wie der Kläger sie hier im Ausgangspunkt mit den Kosten der Begleitperson geltend macht; das allgemeine Bedürfnis nach selbstbestimmter Freizeitgestaltung besteht bei behinderten wie nichtbehinderten Menschen in gleicher Weise und ist dagegen für sich genommen regelmäßig noch keinen behinderungsbedingten Bedarf aus. Abschließend braucht daher im derzeitigen Stand des Verfahrens nicht entschieden werden, welche Voraussetzungen im Ausnahmefall an die Übernahme

von Reisekosten des behinderten Menschen zur Verwirklichung des Teilhabeziels der Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen zu stellen sind und ob eine Kreuzfahrt diesem Teilhabeziel – Kontakt zu nichtbehinderten Menschen – dienen kann (dazu LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 17.8.2016 – [LÄ 9Ä SO 15/12Ä](#) – RdNrÄ 27; LSG Hamburg vom 20.11.2014 – [LÄ 4Ä SO 31/12Ä](#) – RdNrÄ 21; LSG Nordrhein-Westfalen vom 17.6.2010 – [LÄ 9Ä SO 163/10Ä](#) – RdNrÄ 34; SG DÄ¼sseldorf vom 12.11.2010 – [SÄ 17Ä SO 109/09Ä](#) – RdNrÄ 32; SG Stade vom 22.6.2011 – [SÄ 19Ä SO 60/11Ä ERÄ](#) – RdNrÄ 11Ä f; Hessisches LSG vom 24.2.2016 – [LÄ 4Ä SO 27/14Ä](#) – RdNrÄ 74; Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein vom 16.3.2005 – [2Ä LB 71/04Ä](#) – FEVS 57, 511; OVG LÄ¼neburg vom 23.7.2003 – [4Ä LB 564/02Ä](#) – FEVS 55, 221; Verwaltungsgericht Potsdam vom 28.3.2008 – [11Ä K 2698/04](#); VG GÄ¼ttingen vom 27.2.2002 – [2Ä A 2057/01](#)).

Ä

14

[ÄSÄ 55 AbsÄ 2 SGBÄ IX](#) aF (Ä¼insbesondereÄ¼) normiert einen offenen Leistungskatalog f¼¼r die Eingliederungshilfe (vgl bereits BVerwG vom 18.10.2012 – [5Ä C 15/11Ä](#) – [BVerwGE 144, 364](#) RdNrÄ 24). Die Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft konkretisiert [ÄSÄ 58 SGBÄ IX](#) aF zwar nÄ¼her dahin, dass vor allem Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen (NrÄ 1) umfasst werden. Auch dies bedeutet aber keine Einengung dahin, dass sich Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auf die Verwirklichung der in [ÄSÄ 58 SGBÄ IX](#) aF genannten Teilhabezeile beschrÄ¼nken (Ä¼vor allemÄ¼). Ein Ä¼ber die Kommunikation mit anderen Menschen hinausgehendes TeilhabebedÄ¼rfnis nach Freizeit lÄ¼sst sich bereits aus dem weiteren Regelbeispiel in [ÄSÄ 58 NrÄ 2 SGBÄ IX](#) aF (Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen) ableiten. Der Begriff der Freizeitgestaltung als Teilhabeziel wird schlie¼¼lich seit Inkrafttreten des Gesetzes zur StÄ¼rkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016, [BGBlÄ I 3234](#)) in [ÄSÄ 78 AbsÄ 1 SatzÄ 2 SGBÄ IX](#) im Zusammenhang mit Assistenzleistungen ausdrÄ¼cklich genannt, ohne dass damit neue Leistungen eingefÄ¼hrt worden sind ([BT-Drucks 18/9522, SÄ 260](#)).

Ä

15

Freizeit ist die Zeit, Ä¼ber die frei verfÄ¼gt und die selbstbestimmt gestaltet werden kann, da sie nicht durch fremdbestimmte Verpflichtungen oder zweckgebundene TÄ¼tigkeiten geprÄ¼gt ist. In ihrer Freizeit kÄ¼nnen Menschen sozialen, sportlichen, kulturellen, kreativen, bildenden und rekreativen AktivitÄ¼ten individuell oder gemeinschaftlich nachgehen; Freizeit hat nicht nur Bedeutung f¼¼r die PersÄ¼nlichkeitsentwicklung eines behinderten wie eines nichtbehinderten

Menschen, sondern erweitert auch den möglichen Spielraum sozialer Teilhabe (vgl. *Dritten Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen 2021*, BT-Drucks 19/27890, S. 608 f. mwN). Der behinderte Mensch bestimmt selbst, wie er seine Freizeit gestaltet und welche Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft er ergreift. Dies hat der Senat im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit bereits entschieden (vgl. *BSG vom 23.8.2013* – B. 8. SO 24/11 – R. – ZFSH/SGb 2013, 696 RdNr. 17 – FEVS 65, 418, 421) und zugleich an weiteren Beispielen deutlich gemacht, dass ehrenamtliches Engagement nicht (weitere) Voraussetzung für die Anerkennung von Freizeit als Teilhabeziel ist. Dieses Verständnis von Freizeit als Teilhabechance entspricht dem umfassenden Förderungspostulat des § 4 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX (dazu bereits *BSG vom 29.9.2009* – B. 8. SO 19/08 – R. – SozR 4 – 3500 – § 54 Nr. 6 RdNr. 18).

Ä

16

Diese Auslegung gebietet schließlich [Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG](#), in dessen Rahmen Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden soll, so weit wie möglich ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben zu führen. Die Norm beinhaltet einen Förderauftrag und vermittelt einen Anspruch auf die Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe am Alltagsleben, wozu auch Urlaub und Freizeit rechnen (vgl. *Dritten Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen 2021*, BT-Drucks 19/27890, S. 614 unter 9.1.1, S. 632 f.). Eine Teilhabeleistung zielt nach diesem Verständnis auf den Ausgleich einer Benachteiligung wegen einer Behinderung ab, wenn andernfalls einem Menschen wegen einer Behinderung Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten vorenthalten werden, die anderen offenstehen (dazu auch *BVerfG vom 16.12.2021* – 1. BvR 1541/20 – für BVerfGE vorgesehen – [NJW 2022, 380](#) RdNr. 90 ff.; *BVerfG vom 30.1.2020* – 2. BvR 1005/18 – [NJW 2020, 1282](#) – RdNr. 35; *BVerfG vom 29.1.2019* – 2. BvC 62/14 – [BVerfGE 151, 1](#) – [NJW 2019, 1201](#), RdNr. 54 f.). Entsprechend enthält auch [Art. 30 Abs. 5 UN-BRK](#) (iVm dem Gesetz vom 21.12.2008, [BGBl. II 1419](#), in der Bundesrepublik in Kraft seit dem 26.3.2009 – [BGBl. II 812](#)) die Zielformulierung, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, und benennt in diesem Zusammenhang ausdrücklich Tourismusakтивitäten; auch dies ist bei der Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte sowie bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe zu beachten (vgl. zuletzt *BSG vom 11.9.2020* – B. 8. SO 22/18 – [SozR 4 – 3500 – § 53 Nr. 10 RdNr. 17](#) mwN).

Ä

17

Ein behinderter Mensch hat daher einen Anspruch auf Übernahme erforderlicher behinderungsbedingter Mehrkosten seiner angemessenen Freizeitgestaltung als

Eingliederungshilfeleistung, dh auf diejenigen Kosten, die wegen Art und Schwere der Behinderung anfallen und die notwendig und geeignet sind, das Teilhabeziel zu erreichen (vgl BSG vom 11.9.2020 [BÄ 8Ä SO 22/18Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 3500 Ä 53 NrÄ 10 RdNrÄ 16 mwN](#)). Das allgemeine BedÄrfnis nach Urlaub sowie nach selbstbestimmter Freizeitgestaltung besteht allerdings bei behinderten wie nichtbehinderten Menschen in gleicher Weise und lÄsst daher fÄr sich genommen regelmÄÙig keinen behinderungsbedingten Bedarf aus, weshalb eine Äbnahme der eigenen Kosten einer Urlaubsreise als Teilhabeleistung im Grundsatz ausscheidet (vgl zur EmpfÄngnisverhÄtung BSG vom 15.11.2012 [BÄ 8Ä SO 6/11Ä RÄ](#) [BSGE 112, 188](#) =Ä SozR 4Ä 3500 Ä 49 NrÄ 1, RdNrÄ 24). Sehen sich behinderte Menschen dagegen mit besonderen Kosten zur DurchfÄhrung der Freizeitgestaltung gerade aufgrund ihrer Behinderung konfrontiert, sind erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwendungen vom Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen umfasst. Sie bestimmen sich nach der Differenz der Kosten der selbstgewÄhlten Freizeitgestaltung des behinderten Menschen zu den Kosten eines nichtbehinderten Menschen bei dieser FreizeitaktivitÄt (vgl BSG vom 4.4.2019 [BÄ 8Ä SO 12/17 RÄ](#) [BSGE 128, 43](#) =Ä SozR 4Ä 3500 Ä 53 NrÄ 9, RdNrÄ 29Ä f). Dabei zielt das in [Ä 58 NrÄ 2 SGBÄ IX](#) angelegte VerstÄndnis von Hilfen zur Freizeitgestaltung gerade auch auf die Kosten fÄr notwendige Assistenzleistungen ab (vgl Luthé in jurisPK-SGBÄ IX, 2.Ä Aufl 2015, [Ä 58 SGBÄ IX RdNrÄ 17](#); nunmehr ausdrÄcklich [Ä 78 AbsÄ 1 SatzÄ 2 SGBÄ IX](#) idF des BTHG).

Ä

18

Ob die hier begehrte konkrete Leistung notwendig iS des [Ä 4 AbsÄ 1 SGBÄ IX](#) ist, kann anhand der tatsÄchlichen Feststellungen des LSG jedoch nicht beurteilt werden. Nach dieser Vorschrift ist im Einzelfall jede geeignete EingliederungsmaÙnahme darauf zu untersuchen, ob sie unentbehrlich zum Erreichen der Leistungsziele ist (BSG vom 20.9.2012 [BÄ 8Ä SO 15/11Ä RÄ](#) [BSGE 112, 67](#) =Ä SozR 4Ä 3500 Ä 92 NrÄ 1, RdNrÄ 14). Maßstab fÄr berechnete, dh angemessene und den Gesetzeszwecken und Äzielen entsprechende WÄnsche ([Ä 8 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ IX](#), [Ä 9 AbsÄ 2 SatzÄ 1 SGBÄ XII](#)) bzw unverhÄltnismÄÙige Mehrkosten ([Ä 9 AbsÄ 2 SatzÄ 3 SGBÄ XII](#)) sind die BedÄrfnisse eines nicht behinderten, nicht sozialhilfebedÄrftigen Erwachsenen (stRspr; vgl zuletzt BSG vom 28.1.2021 [BÄ 8Ä SO 9/19Ä RÄ](#) [BSGE 131, 246](#) =Ä SozR 4Ä 3500 Ä 57 NrÄ 1, RdNrÄ 32 mwN). Dies beurteilt sich in erster Linie nach dem Sinn und Zweck der Eingliederungshilfe, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierbei gilt ein individueller und personenzentrierter Maßstab, der einer pauschalierenden Betrachtung regelmÄÙig entgegensteht (vgl nur BSG vom 8.3.2017 [BÄ 8Ä SO 2/16Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 1500 Ä 55 NrÄ 20 RdNrÄ 23](#); BSG vom 28.8.2018 [BÄ 8Ä SO 9/17Ä RÄ](#) [BSGE 126, 210](#) =Ä SozR 4-3500 Ä 18 NrÄ 4, RdNrÄ 21; BSG vom 28.1.2021 [BÄ 8Ä SO 9/19Ä RÄ](#) [BSGE 131, 246](#) =Ä SozR 4Ä 3500 Ä 57 NrÄ 1, RdNrÄ 32, jeweils mwN); die Vorstellungen des

TrÄxgers der Eingliederungshilfe sind insoweit unerheblich. Begrenzt wird das Wunschrecht des Betroffenen durch [Ä§ 9 Abs 2 Satz 3 SGB XII](#), wonach der TrÄxger der Sozialhilfe in der Regel WÄnschen nicht entsprechen soll, deren ErfÄllung mit unverhÄltnismÄÄigen Mehrkosten verbunden wÄre. In dieser Regelung findet auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit seinen Ausdruck (vgl bereits BSG vom 11.9.2020 âÄ BÄ 8Ä SO 22/18Ä RÄ âÄ SozR 4-3500 Ä§Ä 53 NrÄ 10 RdNrÄ 19).

Ä

19

Die einwÄchlige Kreuzfahrt des KlÄxgers auf der Nordsee ist danach geeignet und erforderlich, um sein BedÄrfnis nach Urlaub/Erholung bzw Freizeitgestaltung zu decken. Der Wunsch des KlÄxgers, sich auf eine einwÄchlige Urlaubsreise zu begeben, geht nicht Äber die BedÄrfnisse eines nicht behinderten, nicht sozialhilfeberechtigten Erwachsenen hinaus; denn 72 Prozent der Menschen ohne BeeintrÄchtigung und 50Ä Prozent der Menschen mit BeeintrÄchtigungen unternehmen jÄhrlich eine mindestens einwÄchlige Urlaubsreise (*Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung Äber die Lebenslagen von Menschen mit BeeintrÄchtigungen, BT-Drucks 19/27890 SÄ 617*). Dabei bewegt sich der Gesamtpreis der Reise, die der KlÄxger selbst aufbringen musste, im Rahmen der Äblichen Ausgaben der Vergleichsgruppe der nicht sozialhilfebedÄrftigen BÄrger fÄr

Urlaubsreisen (hierzu [https://www-](https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen)

[genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen](https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen)

&selectionname=45413#abreadcrumb Stand 23.2.2022). Auch der Wunsch des KlÄxgers, die Reise als Kreuzfahrt durchzufÄhren, ist nachvollziehbar, weil gerade fÄr behinderte Menschen eine Kreuzfahrt eine adÄquate Alternative zu sonstigen Rundreisen darstellt (*Rumpler, Leben in kleinen Portionen, 2020, S 102*), die âÄ etwa wegen eines stÄndigen ZimmerwechselsÄ âÄ bei Angewiesensein auf einen Rollstuhl mit erheblich hÄherem Aufwand und Anstrengungen fÄr den behinderten Menschen verbunden sind. Auch der Wunsch, eine Reise ans Meer in den Sommermonaten durchzufÄhren, ist nachvollziehbar und fÄhrt nicht zu deren Unangemessenheit. SchlieÄlich war der KlÄxger nach den Feststellungen des LSG zur DurchfÄhrung seiner Urlaubsreise auf die Begleitung durch einen Assistenten angewiesen, sodass die Mitnahme einer Begleitperson mithin erforderlich war, um die Reise Äberhaupt unternehmen zu kÄnnen. Erfolgt die UnterstÄtzung im Urlaub des behinderten Menschen allerdings durch Personen aus dem nahen, insbesondere familiÄren oder freundschaftlichen Umfeld, entstehen daraus âÄ wie bei nichtbehinderten Menschen auchÄ âÄ keine behinderungsbedingten Mehrkosten. Aus den Feststellungen des LSG ist jedoch ersichtlich, dass die Assistenzperson hier nicht auf Grundlage freundschaftlicher Verbundenheit tÄtig geworden ist.

Ä

20

Ob jedoch die Reise im Äbrigen den oben dargestellten Kriterien der Angemessenheit entspricht, hat das LSG ausgehend von seiner Rechtsansicht konsequenterweise nicht geprüft.

Ä

21

Zunächst wird zu prüfen sein, ob die Urlaubsreise im Gesamtkontext des Urlaubsverhaltens des Klägers angemessen ist. Dies wäre vor allem dann nicht der Fall, wenn der Kläger im laufenden Jahr bereits mehrere Urlaubsreisen unternommen hätte, so dass die hier streitige Urlaubsreise über die Bedürfnisse eines nicht behinderten, nicht sozialhilfebedürftigen Erwachsenen hinausgeht. Die Teilnahme an mehrtägigen Veranstaltungen aufgrund des ehrenamtlichen Engagements des Klägers lässt dessen Bedürfnis nach Erholungsurlaub allerdings unberührt; denn das Bedürfnis nach Erholung zielt auf ein anderes, von den ehrenamtlichen Betätigungen des Klägers unabhängiges Bedürfnis nach Freizeit ab. Dies verdeutlicht bereits [ÄSÄ 11 AbsÄ 2 SatzÄ 2 SGBÄ XII](#), wonach die aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft „auch“ ein gesellschaftliches Engagement umfasst, sich aber nicht darauf beschränkt. Auch die UN-BRK differenziert zwischen der in Art 29 geregelten Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, zu der auch die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen zählt (*ArtÄ 29 litÄ b) i) UN-BRK*), und der in ArtÄ 30 UN-BRK normierten Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport, welche in ArtÄ 30 AbsÄ 5 litÄ e UN-BRK explizit Tourismusaktivitäten benennt.

Ä

22

Im Rahmen des Mehrkostenvergleichs wird das LSG zu prüfen haben, ob unter Berücksichtigung der konkreten Wünsche des Klägers diesem die Buchung einer im Wesentlichen gleichartigen, aber insgesamt kostengünstigeren Reise zB bei einem Anbieter, der eine Assistenzperson kostenfrei befördert, möglich gewesen ist. Allerdings folgt ein gesetzlicher Anspruch auf kostenfreie Beförderung eines Assistenten gegen den Reiseveranstalter bzw den Beförderer des Kreuzfahrtschiffes weder der Regelung aus [ÄSÄ 147 AbsÄ 1 NrÄ 7 SGBÄ IX](#) (in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung; [ÄSÄ 230 AbsÄ 1 NrÄ 7 SGBÄ IX](#) idF des BTHG) noch aus ArtÄ 8 AbsÄ 4 SatzÄ 2 VO (EU) NrÄ 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung NrÄ 2005/2004 (*ABIÄ L 334 vom 17.12.2010*). Zwar sollen behinderte Menschen den gleichen Zugang zu Kreuzfahrten haben wie andere Bürger (vgl insoweit den 4. Erwägungsgrund der Verordnung NrÄ 1177/2010). Die Pflicht zur kostenlosen Beförderung einer Begleitperson gilt aber nur für Personenverkehrsdienste, nicht für Kreuzfahrten (Wersel in Jessen/Werner, *EU Maritime Transport Law*, 2016, ArtÄ 8 EC/1177/2010 RdNrÄ 120). Schließlich wird zu prüfen sein, ob die Mehrkosten der vom Kläger

und seinem Assistenten durchgefÃ¼hrten LandausflÃ¼ge, die mehr als ein Drittel des Reisepreises ausmachten, in ihrer konkreten Ausgestaltung â nicht mit einer Gruppe, sondern mit einem eigenen Reiseleiter â behinderungsbedingt erforderlich waren.

Â

23

Nach [Â§ 19 Abs 3 SGB XII](#) aF ist Eingliederungshilfe fÃ¼r behinderte Menschen schlieÃlich nur zu leisten, soweit den Leistungsberechtigten die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und VermÃ¶gen nach dem 11.Â Kapitel des SGB XII nicht zuzumuten ist. Feststellungen hierzu sind nicht entbehrlich; denn es handelt sich bei den Kosten fÃ¼r die soziale Teilhabe nicht um eine privilegierte Hilfe nach [Â§ 92 Abs 2 Satz 1 SGB XII](#) aF.

Â

24

Der Anspruch ist nicht wegen fehlender Kenntnis der BehÃ¶rde (vgl. [Â§ 18 Abs 1 SGB XII](#)) ausgeschlossen. Danach setzt die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ein, sobald dem TrÃ¤ger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die Leistung vorliegen (sog Kenntnisgrundsatz), ohne dass es eines formalen Antrags bedarf. Es genÃ¼gt die positive Kenntnis vom spezifischen Bedarfsfall, hingegen muss nicht bereits der konkrete finanzielle Bedarf feststehen (zuletzt BSG vom 28.8.2018 â [B 8 SO 9/17 R](#) â [BSGE 126, 210](#) = *SozR 4-3500 Â§ 18 Nr 4, RdNr 18 mwN*). MÃgeblicher Zeitpunkt der Kenntnis ist der Zeitpunkt des Bedarfsanfalles, hier der FÃ¤lligkeit der Forderung des Reiseanbieters (vgl. zur Hilfe zur Pflege BSG vom 5.9.2019 â [B 8 SO 20/18 R](#) â *SozR 4-3500 Â§ 18 Nr 5 RdNr 18*; zur FÃ¤lligkeit der Forderung als Bedarfsanfall im Rahmen der Eingliederungshilfeleistungen BSG vom 23.8.2013 â [B 8 SO 24/11 R](#) â *RdNr 20*).

Â

25

Diese notwendige Kenntnis war im vorliegenden Fall gegeben unabhÃ¤ngig davon, ob und ggf wann der KlÃ¤ger vor Antragstellung einen Teil der Reisekosten bereits gezahlt hatte. Ausreichend fÃ¼r die Kenntnis iS des [Â§ 18 Abs 1 SGB XII](#) ist die Kenntnis des Beklagten von dem Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe nach [Â§ 53 SGB XII](#) aF in Form einer durchgehenden Betreuung durch seine Assistenten (vgl. zur Hilfe zur Pflege BSG vom 2.2.2012 â [B 8 SO 5/10 R](#) â *SozR 4-3500 Â§ 62 Nr 1 RdNr 18*). Die insoweit erforderliche Assistenz stellt dabei die Bedarfslage dar, wÃ¤hrend die hiermit verbundenen und hier streitigen Kosten lediglich den Umfang der Hilfe betreffen. Der SozialhilfetrÃ¤ger ist bereits

durch die Kenntnis ersterer in die Lage versetzt worden, in die weitere ihm obliegende Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich des Bedarfsumfangs einzutreten ([§ 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz](#); BSG vom 28.8.2018 [BÄ 8 SO 9/17 R](#) [BSGE 126, 210](#) = SozR 4-3500 [§ 18 Nr 4, RdNr 18](#)), eine völlig neue Bedarfssituation liegt nicht vor (hierzu BSG vom 20.4.2016 [BÄ 8 SO 5/15 R](#) [BSGE 121, 139](#) = SozR 4-3500 [§ 18 Nr 3, RdNr 11](#)).

Ä

26

Das LSG wird ggf auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Ä

Erstellt am: 20.10.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024